

RKP IMPULS

Ertragssteuerrecht

(Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer)

Dezember 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im Oktober 2013 haben wir uns mit dem Thema „Altverluste“ im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen beschäftigt, die nur noch bis zum 31. Dezember 2013 mit Gewinnen aus Kapitalvermögen zu verrechnen sind. Heute geht es um die Vorbereitung dieser Verlustverrechnung, nämlich um den **Antrag auf Verlustbescheinigung**, der von Ihnen **bis spätestens zum 15. Dezember 2013** bei Ihrer Bank beantragt werden muss. Dies gilt insbesondere für Kunden/Ehegatten, die Depots bei mehreren Banken unterhalten. Die Geldinstitute haben die Anträge zum Teil online auf der Internetseite verfügbar. Im Einzelnen:

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen realisierte Kursgewinne aus Aktienverkäufen, sofern die Papiere nach 2008 erworben wurden, grundsätzlich der Abgeltungsteuer. Allerdings können seitdem auch Veräußerungsverluste aus Aktiengeschäften regelmäßig mit entsprechenden Veräußerungsgewinnen steuerlich verrechnet werden. Diese Verrechnung nehmen die Banken für ihre Kunden automatisch vor. Die Kreditinstitute führen dafür spezielle „Verlustverrechnungstöpfe“ für jeden Bankkunden.

Doch Sparer und Anleger mit Wertpapierdepots bei mehreren Banken müssen aufpassen. Sie können Verluste aus Wertpapiergeschäften des Depots bei Bank A mit entsprechenden Gewinnen aus ihrem Depot bei Bank B nur im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung verrechnen. Zu viel gezahlte Abgeltungsteuer wird dann erstattet. Dafür ist es jedoch nötig, dem Finanzamt eine Verlustbescheinigung von Bank A vorzulegen. **Diese Verlustbescheinigung muss (für den Veranlagungszeitraum 2013) bis spätestens 15. Dezember 2013 bei der Bank beantragt werden, d.h. der Antrag muss bis zu diesem Datum bei der Bank eingegangen sein.** Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich.

Eine **Verlustbescheinigung müssen auch Ehepaare beantragen, die bei verschiedenen Banken Kapitalanlagen haben** und daraus sowohl Gewinne als auch Verluste erzielen: Auch in diesen Fällen führt das Finanzamt nur dann eine Verlustverrechnung nach Abgabe der Steuererklärung durch, wenn eine Verlustbescheinigung vorgelegt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Käuffer

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht